

Görres-Gesellschaft Satzung

Bereinigte Fassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Die »Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft« will in Bewahrung ihres im katholischen Glauben wurzelnden Gründungsauftrages wissenschaftliches Leben auf den verschiedenen Fachgebieten anregen und fördern und die Gelegenheit zum interdisziplinären Austausch bieten.

(2) Ihren Zweck sucht die Gesellschaft zu erreichen

- a) durch die wissenschaftliche Arbeit und Nachwuchsförderung;
- b) durch Mitgliederversammlungen, öffentliche Tagungen und Symposien;
- c) durch wissenschaftliche Unternehmungen, insbesondere durch Gründung und Unterhaltung wissenschaftlicher Institute sowie durch Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften, Reihen und Einzelwerke;
- d) durch die Förderung internationaler Beziehungen und die Verbindung mit gleich gesinnten Wissenschaftlern und gleich gearteten Institutionen;
- e) durch Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen im Sinne der Gesellschaft, namentlich durch Gewährung von Stipendien.

(3) Sie verfolgt als eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.

§ 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4 Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 (1) Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um den Verein erworben haben oder deren ehrende Teilnahme der Verein zur Förderung seines Zweckes für erwünscht erachtet.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit; sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 7 Die Mitglieder haben Zutritt zu allen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Generalversammlung.

§ 8 Die Zugehörigkeit zum Verein als Mitglied erlischt:

a) durch den Tod bzw. bei Vereinen und Anstalten durch Auflösung oder Untergang; durch freiwilliges Ausscheiden;

b) durch Ausschließung seitens des Vorstandes. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied oder Teilnehmer in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Beirat zu.

III. Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsgeschäfte werden besorgt:

1. durch den Vorstand,
2. durch den Beirat,
3. durch die Mitgliederversammlung,
4. durch den Haushaltsausschuss.

1. Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand besteht aus zehn Personen: dem Präsidenten, dem Stellvertreter desselben, dem Generalsekretär, dem Stellvertreter des Generalsekretärs und aus sechs Beisitzern.

§ 11 (1) Der Vorstand wird alle sechs Jahre durch den Beirat aus dem Kreise der Mitglieder neu gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt das Los den Ausschlag. Die bisherigen Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt. Werden innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Jahren Ergänzungswahlen notwendig, so gelten sie bis zum Ablauf desselben.

(2) Kommt die Neuwahl nicht rechtzeitig zustande, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

§ 12 Dem Vorstand obliegt die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit, namentlich die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über Aufnahme (§ 5) und Ausschließung (§ 8 c) von Mitgliedern, verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan Vereins auf, genehmigt die ihm gem. § 19 I vorlegte Jahresrechnung, bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§ 13 (1) Der Vorstand versammelt sich:

- a) im allgemeinen in Verbindung mit dem Beirat bei der Generalversammlung;

- b) im Bedarfsfalle auf Einladung des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters;
- c) auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern.

(2) Beschlussfassung durch Rundschreiben ist zulässig.

§ 14 (1) Zur Beschlussfassung des Vorstandes in den Fällen von § 13 lit. b und c ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung durch Rundschreiben finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär, mindestens jedoch von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu beglaubigen ist.

§ 15 (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außer-gerichtlich dergestalt, dass seine Beschlüsse, unter der Bezeichnung »der Vorstand der Görres-Gesellschaft« vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterschrieben, für den Verein nach außen rechtsverbindlich sind. Zu allen den Verein verpflichtenden Verträgen ist daher die Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

(2) Präsident und Generalsekretär bedürfen Dritten gegenüber nicht des Ausweises, dass ihre so unterzeichneten Urkunden und Erklärungen den Beschlüssen des Vorstandes entsprechen. Sie belegen ihre durch Absatz 1 begründete Zeichnungsbefugnis lediglich durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über ihre Eintragung als Vorstandsmitglieder im Vereinsregister.

§ 16 (1) Zur Verfügung über Bestandteile des Vereinsvermögens bedarf der Vorstand der Zustimmung des Haushaltsausschusses.

(2) Der Vorstand ist befugt, bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von € 5.000,- Geldbewilligungen selbständig zu beschließen, sofern diese durch den Vereinszweck geboten erscheinen und keine dauernde Belastung der Gesellschaftsmittel erfordern.

(3) Die durch die Generalversammlung sowie aus deren laufenden Geschäftsführung dem Verein erwachsenden Barausgaben (§ 21) weist der Präsident, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär, zur Zahlung an.

(4) Verfügungen unter Überschreitung der hier gesteckten Grenzen machen den Vorstand dem Verein gesamtschuldnerisch ersatzpflichtig, sofern nicht die Mitgliederversammlung solche Überschreitungen genehmigt.

§ 17 Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Generalversammlung. Er gibt zusammen mit dem Generalsekretär namens des Gesamtvorstandes seine Unterschrift ab (§ 15 Abs. 1 und 2). Er ist persönlich mit der Sorge für das wissenschaftliche Leben des Vereins betraut. In Verhinderungsfällen werden seine Befugnisse vom Stellvertreter des Präsidenten wahrgenommen.

§ 18 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär, führt die Mitgliederliste, und besorgt die laufenden Geschäfte.

§ 19 (1) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär, besorgt ferner mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Kassengeschäfte des Vereins (§ 21 Abs. 2). Er führt für den Vorstand schriftliche Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sammelt zu den Ausgaben die erforderlichen Belege, stellt die Jahresrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor.

(2) In Verhinderungsfällen werden die Befugnisse des Präsidenten bzw. Generalsekretärs vom Vizepräsidenten bzw. Stellvertretenden Generalsekretär wahrgenommen.

§ 20 Die Verwaltung des Vereinsvermögens (§§ 12, 19) hat so zu erfolgen, daß es, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe des Jahresvoranschlags bereitzuhalten ist, in mündelsicheren Werten angelegt wird.

§ 21 (1) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten ebenso wie die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Sektionen notwendige Aufwendungen ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Präsident und der Generalsekretär sind ermächtigt, sich für die laufenden Geschäfte je einer besoldeten Kraft zu bedienen, deren Besoldung vom Vorstand und vom Haushaltsausschuß bestimmt wird.

2. Der Beirat

§ 22 Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 30 Mitgliedern zur Seite.

§ 23 Zweck des Beirats ist, den Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 24 Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Beirat gewählt. Wählbar in den Beirat sind nur Mitglieder des Vereins.

§ 25 Die Zugehörigkeit zum Beirat ist lebenslänglich, sie erlischt indes durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft.

§ 26 (1) Der Beirat tritt zusammen:

- a) anläßlich der Generalversammlung;
- b) im Bedarfsfall zu anderer Zeit auf Einberufung durch den Präsidenten (§ 17);
- c) auf Verlangen von einem Drittel der jeweils dem Beirat angehörenden Mitglieder.

(2) In den Verhandlungen des Beirats haben, soweit nicht gemäß dieser Satzung der Beirat dem Vorstand selbständig gegenübertritt (§§ 8 c, 28), die Mitglieder des Vorstandes Sitz und Stimme. Der Präsident führt den Vorsitz (§ 17). In Sitzungen des Beirats, an denen der Vorstand nicht teilnimmt, führt das Mitglied des Beirats, welches diesem am längsten angehört, evtl. das an Lebensjahren ältere von mehreren zu gleicher Zeit in den Beirat eingetretenen Mitgliedern, den Vorsitz.

§ 27 (1) Dozenten deutscher Hochschulen und verwandter Lehranstalten, welche dem Verein als Mitglieder angehören und bisher nicht Mitglieder des Beirats sind, können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Andere verdiente Mitglieder kann der Präsident im Einzelfall zu beratender Teilnahme an deren Beiratsitzungen einladen.

§ 28 Der Beirat ist grundsätzlich beratendes Innenorgan des Vereins; Außenvertretung steht ihm nicht zu. Ist der zur Außenvertretung berufene Vorstand (§ 15) daran gehindert oder handelt es sich um Durchführung von Ansprüchen des Vereins gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder (§ 16 Abs. 4), so geht die Vertretung des Vereins im Sinne des § 15 auf den Beirat über.

§ 29 Dem Beirat obliegt es insbesondere:

- a) Die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes oder Teilnehmers gegen diese Ausschließung zu entscheiden (§ 8 c).
- b) In Verbindung mit dem Vorstand die Wahl von Mitgliedern des Beirats bei der Generalversammlung vorzuschlagen (§ 24) und die Vorsitzenden der Sektionen zu wählen (§ 41).

3. Die Mitgliederversammlung

§ 30 Die Generalversammlung des Vereins, die im allgemeinen jährlich stattfindet, umschließt:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten;
2. wissenschaftliche Veranstaltungen. Die näheren Bestimmungen über Ort und Zeit derselben trifft der Vorstand.

§ 31 (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 17) unter allgemeiner Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise auf Mehrheitsbeschluß des Vorstands oder Beirats sowie auf einen beim Vorstand schriftlich eingereichten Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der jeweiligen Mitglieder einzuberufen.

§ 32 Der Mitgliederversammlung kommen die folgenden Aufgaben zu:

- 1) die Entgegennahme der Berichterstattung und Aussprache über die Lage des Vereins;
- 2) die Entgegennahme der Berichterstattung und Aussprache über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung;
- 3) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- 4) die Wahlen zum Beirat (§ 24);
- 5) die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins (§ 6 I);
- 6) die Berufung zum Ehrenpräsidenten der Gesellschaft (§ 37 I);

- 7) die Bildung neuer wissenschaftlicher Sektionen innerhalb des Vereins (§ 39);
- 8) die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Verhandlung nicht ausdrücklich durch diese Satzung anderen Organen des Vereins übertragen ist;
- 9) Änderungen dieser Satzung (§ 41);
- 10) die Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins (§ 42 II).

§ 33 Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung zur Beratung kommen sollen (§ 32 Ziff. 7), müssen mindestens einen Monat vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

§ 34 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das durch Präsident und Generalsekretär zu unterzeichnen ist.

4. Der Haushaltsausschuß

§ 35 Die Mitgliederversammlung bestellt den Haushaltsausschuß, der aus zehn Beiratsmitgliedern besteht; Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Haushaltsausschuß berufen werden. § 11 findet entsprechende Anwendung.

§ 36. Der Haushaltsausschuß ist zuständig für:

1. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans (§ 12);
2. Genehmigung von Verfügungen des Vorstandes über Vereinsvermögen gem. § 16 I;
3. Genehmigung der vom Präsidenten bzw. Generalsekretär geführten (§ 19) und vom Vorstand gebilligten Jahresrechnung;
4. Erteilung der Entlastung für den Vorstand.

5. Ehrenpräsident

§ 37 (1) Ein Präsident, welcher sich in langjähriger Arbeit um die Gesellschaft in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann nach Beendigung seiner Tätigkeit als Präsident auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten berufen werden.

(2) Der Ehrenpräsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilzunehmen.

IV. Die Sektionen

§ 38 Entsprechend den Hauptrichtungen wissenschaftlicher Tätigkeit, welche in der Görres-Gesellschaft eine Stelle finden, haben sich innerhalb derselben folgende Sektionen gebildet:

- Philosophie

- Pädagogik
- Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie
- Geschichte
- Altertumswissenschaft
- Romanische Philologie
- Deutsche Philologie
- Englisch-Amerikanische Philologie
- Slawische Philologie
- Die Kunde des Christlichen Orients
- Religionswissenschaft, Religionsgeschichte und Ethnologie
- Rechts- und Staatswissenschaft
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Musikwissenschaft
- Volkskunde
- Naturwissenschaft und Technik
- Politische Wissenschaft und Kommunikationswissenschaft
- Soziologie
- Medizin

§ 39 Die Bildung einer neuen Sektion bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 40 (1) Jede Sektion hat einen Vorsitzenden, dem die Vorbereitung und Leitung der Sektionssitzungen und die Durchführung der vom Vorstand den einzelnen Sektionen zugewiesenen wissenschaftlichen Aufgaben obliegt.

(2) Die in den Sektionen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse gelten als Anträge der Sektionen an den Vorstand.

V. Schlußabschnitt

§ 41 Die Wahl der Sektionsvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand und den Beirat in Perioden von sechs Jahren, entsprechend den Wahlperioden des Vorstands (§ 11).

§ 42 (1) Jede Sektion hält auf den Generalversammlungen ihre besonderen Sitzungen ab, zu welchen alle Mitglieder und Teilnehmer Zutritt haben (§ 7).

(2) Die in den Sektionen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse gelten als Anträge der Sektionen an den Vorstand.

§ 41 Eine Änderung dieser Satzung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zulässig (§ 32 Ziffer 8).

§ 42 (1) Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses gestellt werden.

(2) Zu einer Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 32 Ziffer 9).

§ 43 Bei Auflösung der Gesellschaft geht das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Köln über mit der Auflage, dasselbe unmittelbar und ausschließlich zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden, der dem satzungsmäßigen Zweck des aufgelösten Vereins möglichst nahe kommt.